



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. September 2017

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
269	Anerkennung einer Stiftung (Schwarzhoff- Stiftung) S. 341	275 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – Klärwerk Solingen-Ohligs S. 350
270	Anerkennung einer Stiftung (Jürgen Völlm Familienstiftung 1) S. 341	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
271	Anerkennung einer Stiftung (Familienstiftung Waltraud und Rolf Hauschildt) S. 342	276 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 06. Oktober 2017 S. 351
272	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen der Stadt Wesel und das Verhalten in diesen Häfen - Hafenerordnung (HVO) Wesel - vom 15.09.2017 S. 342	277 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 352
273	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Ruhe- und Laichgebiete der Wanderfische im Rhein“, in den Städten Dormagen, Duisburg, Düsseldorf, Monheim am Rhein, Voerde (Niederrhein) und Wesel S. 344	
274	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs.1 der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Firma SCHEREN LOGISTIK GmbH, Düsseldorf S. 347	

Beilage zur Ziffer 272, 2 Karten DIN A4 Beilage zur Ziffer 273, 7 Karten 1.1-1.7 DIN A3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

269 Anerkennung einer Stiftung (Schwarzhoff- Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1825

Düsseldorf, den 14. September 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Schwarzhoff- Stiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.08.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 341

270 Anerkennung einer Stiftung (Jürgen Völlm Familienstiftung 1)

Bezirksregierung
21.13 -St.1915

Düsseldorf, den 13. September 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jürgen Völm Familienstiftung 1“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31.07.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 341

**271 Anerkennung einer Stiftung
(Familienstiftung Waltraud und Rolf
Hauschildt)**

Bezirksregierung
21.13 -St.1922

Düsseldorf, den 14. September 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Familienstiftung Waltraud und Rolf
Hauschildt“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.08.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 342

**272 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bestimmung der Bereiche
der Häfen und Umschlaganlagen der
Stadt Wesel und das Verhalten in
diesen Häfen - Hafenverordnung
(HVO) Wesel - vom 15.09.2017**

Bezirksregierung
25.09.01.01 HVO Wesel

Düsseldorf, den 15. September 2017

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über
die Bestimmung der Bereiche der Häfen und
Umschlaganlagen der Stadt Wesel und das Ver-
halten in diesen Häfen
- Hafenverordnung (HVO) Wesel -
vom 15.09.2017**

Aufgrund § 118 Absatz 2 Nr. 2 der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 248) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 29 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (All-

gemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit § 27 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW. 2060, GV. NRW. S. 528) - in der jeweils gültigen Fassung - wird für die Häfen der Stadt Wesel verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Rhein-Lippe-Hafen

Die Grenze des Rhein-Lippe-Hafens verläuft

auf dem Wasser

Die Wasserfläche des Rhein-Lippe-Hafens mit der Einfahrt vom Wesel-Datteln-Kanal zwischen Kanal-km 0,7 und 0,9; deren Grenze zum Wesel-Datteln-Kanal die Westgrenze des Flurstückes 227, Flur 90, Gemarkung Wesel, bildet.

auf dem Land

Ausgehend vom Schnittpunkt der nördlichen Uferlinie der Hafeneinfahrt mit der Wassergrenze zwischen Hafen und Wesel-Datteln-Kanal verläuft die Grenze in der Flur 90, Gemarkung Wesel, über den Hochwasserdeich an der westlichen Grenze des Flurstückes 304 entlang bis zur nördlichen Spitze dieses Flurstücks, knickt dann spitzwinkelig nach Südosten ab, verläuft entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 315, verläuft weiter zunächst nach Nordosten steigend, sodann etwa 20 m nach Osten entlang der nordwestlichen Grenze dieses Flurstücks.

Hier verschwenkt die Grenze nach Norden und verläuft bis zu einem Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 70, Flur 69, Gemarkung Wesel, sodann etwa 220 m entlang dieser Grenze nach Nordosten, verschwenkt dort nach Osten und führt über die nordwestliche Grenze des Flurstücks 96, Flur 68, Gemarkung Wesel, hinweg bis zu einem Punkt etwa 15m vor dem Schnittpunkt mit der östlichen Grenze dieses Flurstücks.

In der Flur 68, Gemarkung Wesel, verschwenkt die Grenze sodann zunächst nach Nordosten, überquert die östliche Grenze des Flurstücks 96 bis in das Flurstück 20 hinein. Etwa 25 m hinter der Grenze mit dem Flurstück 96 verschwenkt diese innerhalb des Flurstücks 20 zunächst in nordnordöstliche Richtung und nach weiteren 40 m nach Norden. Nach etwa 60 m verschwenkt die Grenze auf einer Länge von 410 m nach Osten, sodann nach Südosten und verläuft auf einer Länge von etwa 250 m ca. 10 m parallel zur östlichen Grenze der Flurstücke 20 und 19. In Höhe der südöstlichen Ecke des Flurstücks 90 verschwenkt die Grenze nach Süden und verläuft über die Flurstücke 19 und 75 bis zu einem

Punkt etwa 10 m vor der südlichen Grenze des Flurstücks 75, verschwenkt dann auf einer Länge von ca. 30 m nach Osten und anschließend nach Süden etwa 25 m parallel der westlichen Grenze des Flurstücks 93 bis zur südlichen Grenze dieses Flurstücks, sodann entlang dieser Grenze in westliche Richtung bis zur südwestlichen Ecke dieses Flurstücks.

In der Flur 90, Gemarkung Wesel, verschwenkt die Grenze hier nach Süden und verläuft entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 723, 714, 674 (Querung der Zufahrtstraße), 663 und 333 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 333. Hier verschwenkt der Grenzverlauf und führt entlang der südlichen Grenze dieses Flurstücks zunächst nach Südwesten, dann nach Nordosten bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 667, weiter etwa 40 m in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 667 und verschwenkt dort nach Südwesten und verläuft innerhalb der Flurstücke 509 und 321 unter wechselnden leichten Bögen in südwestliche Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 321. Hier überquert die Grenze das Flurstück 627 (Anliegerweg) und verläuft ab der östlichen Ecke des Flurstücks 222 in südwestliche Richtung unter Einbeziehung des Flurstücks 216 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 222, sodann in nordwestliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 224, der südwestlichen Grenze des Flurstücks 310, der südlichen Grenze des Flurstücks 225 bis zur südwestlichen Ecke dieses Flurstücks, verschwenkt dann nach Nordwesten und verläuft entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Anschluss an die Westgrenze des Flurstücks 227 (Südseite der Hafeneinfahrt).

Der in Absatz 1 beschriebene Bereich des Hafens ist in dem als Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Plan durch Umrandung gekennzeichnet.

Die auf der Bundeswasserstraße Rhein und dem Wesel-Datteln-Kanal geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Stadthafen Wesel

Die Grenze des Stadthafens Wesel verläuft

auf dem Wasser

ausgehend von der südlichen Ecke des Flurstücks 94, Gemarkung Wesel, Flur 39, entlang des südöstlichen Endes der Stapellauf rampe bis zu einer Linie, die innerhalb des Flurstücks 224, Gemarkung Wesel, Flur 39 und des Flurstücks 18, Gemarkung Wesel, Flur 70 von Südosten nach Nordwesten in einem Abstand von 30 m parallel zur Vorderkante der Hafenspundwand verläuft, von dort entlang dieser Linie nach Nordwesten bis zur nordöstlichen Grenze der Fahrrinne bei Rhein-km 814,95 im Flurstück 18, Gemarkung Wesel, Flur 70, entlang der Fahrriengrenze nach Nordwesten bis zum Rhein-km 815,07, dort im rechten Winkel nach Nordosten bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 240, Gemarkung

Wesel, Flur 1, dort entlang der nördlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstücks bis zur Böschungsoberkante;

auf dem Land

verläuft die Grenze in der Gemarkung Wesel, Flur 1, weiter entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 240 in nordöstlicher Richtung - das Flurstück 273 querend (Hafenbahngleis, Radweg) - bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 223, sodann entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 223, 224 und 88 bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 88, Gemarkung Wesel, Flur 1, verschwenkt dort in östliche Richtung und führt entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 184 über das Flurstück 204 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 204, entlang dieser Grenze bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 208, verschwenkt nach Osten und führt entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 208 bis zur nordöstlichen Ecke dieses Flurstücks, sodann nach Süden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 208 und 209 und führt in südwestliche Richtung entlang der südöstlichen Grenze der Flurstücke 209 und 210 bis zur östlichen Ecke des Flurstücks 211, verschwenkt dann nach Südosten und führt entlang der südwestlichen Außenkante der Hochwasserschutzwand bis zum Flurstück 147 in der Flur 38, Gemarkung Wesel.

In der Flur 38, Gemarkung Wesel, verschwenkt die Grenze nach Osten und führt entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 147 bis zur Toranlage der Kläranlage Wesel, verläuft in östlicher Richtung bis zum Ende der Toranlage, verschwenkt nach Süden und führt über das Flurstück 147 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 251 in der Flur 39, Gemarkung Wesel.

In der Flur 39, Gemarkung Wesel, verläuft die Grenze sodann entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 251, 250 und 182 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 182, verschwenkt nach Osten und führt entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 182 und 177 bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 263, sodann entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks bis zur äußersten westlichen Ecke des Flurstücks 57 und weiter entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 57, 58, 217, 218, 150, 61, 62, 173, 175 und 176, verschwenkt nach Osten und führt entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 176, kreuzt die westliche Grenze des Flurstücks 185 und führt bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 185, verschwenkt nach Süden und führt entlang dieser Grenze bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 245, sodann in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 245 und der südwestlichen Grenze der Flurstücke 180 und 201 bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 201, verschwenkt dann nach Südwesten und führt entlang der südöst-

lichen Grenze der Flurstücke 245, 91, 92, 93 und 94 bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 94.

§ 2 Zutritt zum Hafen

Als unbefugt ist u. a. anzusehen, wer sich ohne Genehmigung außerhalb der Zufahrtswege im Hafengebiet aufhält, insbesondere die dort befindlichen Gleisanlagen, Uferböschungen und Deiche betritt, oder trotz Aufforderung der Hafenbehörde oder der Polizei das Hafengebiet nicht unverzüglich verlässt.

§ 3 Straßenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Hafensbereichs zu beachten.

§ 4 Überwachung

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt der Bürgermeisterin der Stadt Wesel - Hafenamts - als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) und den von ihr bestellten Dienstkräften. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Polizeibehörden, insbesondere die der Wasserschutzpolizei, bleiben unberührt.

§ 5 Aushang

Diese Verordnung hat in dem genannten Hafen zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle auszuhängen.


§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 161 Abs. 1 Nr. 2 LW.G mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag



(Plück)

Anlage: 2 Karten DIN A4

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 342

273 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Ruhe- und Laichgebiete der Wanderfische im Rhein“, in den Städten Dormagen, Duisburg, Düsseldorf, Monheim am Rhein, Voerde (Niederrhein) und Wesel

Bezirksregierung
51.02.01.01-Rhein.17

Düsseldorf, den 18. September 2017

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Ruhe- und Laichgebiete der Wanderfische im Rhein“, in den Städten Dormagen, Duisburg, Düsseldorf, Monheim am Rhein, Voerde (Niederrhein) und Wesel

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des **Landesfischereigesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), sowie der §§ 12 und 27 des **Ordnungsbehördengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete des Regierungsbezirkes Düsseldorf werden zum Fischschon- und Laichschonbezirk erklärt.
- (2) Die Erklärung erfolgt für Gewässer und Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes oder bestimmter Fischarten von besonderer Bedeutung sind und besonders geeignete Laich- und Jungfischaufluchtplätze darstellen. Darüber hinaus erfolgt die Erklärung auch zum Erhalt und zur Förderung einer fließgewässertyp-spezifischen und leitbild-gerechten Zusammensetzung der Rheinfischfauna, dabei insbesondere zur Förderung der im Ist-Zustand defizitären Leitarten (mind. 5 % Anteil an der Gesamtfischfauna) und typspezifischen sowie störungsempfindlichen Arten und Gilden:

- Aland (*Leuciscus idus* L.), Barbe (*Barbus barbus* L.), Brasse (*Abramis brama*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*), Güster (*Blicca bjoernka*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Nase

(*Chondrostoma nasus L.*), Rotaugen (*Rutilus rutilus*), Ukelei (*Alburnus alburnus*).

Neben Wanderfischarten z.B. Maifisch (*Alosa alosa L.*), Lachs (*Salmo salar L.*), Aal (*Anguilla anguilla L.*), Finte (*Alosa falax LACEPEDE*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus L.*) Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis L.*), Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus L.*) und Flunder (*Platichthys flesus*) sollen auch strömungsliebende potamodrome Arten mit Verbreitungsschwerpunkt im Rheinhauptstrom (z.B. Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*) gefördert werden. Das Habitatangebot im Rhein ist gegenüber dem Leitbild stark eingeschränkt und weicht in der Fischfauna und in der Zusammensetzung der Fischgilden deutlich vom Leitbild ab. Die Defizite liegen in der Zusammensetzung des Artenspektrums, bei der prozentualen Verteilung der Arten- und Dominanzstruktur sowie im Altersaufbau (Reproduktionserfolg) vor allem bei den Arten der Lang- und Mitteldistanzwanderfische.

- (3) Insbesondere erfolgt die Erklärung zur Erhaltung und Förderung der Bestände der im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*FFH-Richtlinie*, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193), aufgeführten und besonders schützenswerten heimischen Wanderfischart Maifisch (*Alosa alosa L.*). Zur Sicherung einer selbstreproduzierenden Maifischpopulation (Wanderfischprogramm NRW) sind ausreichend Habitatstrukturen für die Reproduktionsphase (Laich- und Jungfischhabitate) sicherzustellen und vor weiteren negativen Veränderungen hinsichtlich ihrer Habitatstruktur und -qualität zu sichern.

Durch Ausbaggerung von Kies- und Schotterbänken zur Gewährleistung der Schifffahrt im Rhein als Bundeswasserstraße sind nur noch eingeschränkt potenziell geeignete Maifischlaichplätze vorhanden. Diese finden sich in o.g. Abschnitten vor allem an den verbliebenen unverbauten Innenbögen der Mäanderschlingen (sogenannte Gleithänge), wo sich ähnliche Tiefen-, Strömungs- und Substratverhältnisse wie in intakten Maifischflüssen finden. Weiterhin handelt es sich um Teilabschnitte der Rheinufer mit Stillwasserbereichen und langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund sowie Uferbereiche zwischen strömungsberuhigend wirkenden Bühnenfelder.

- (4) Die o.g. Bereiche sind auch gleichzeitig strukturell günstige Aufenthalts- und Laichorte weite-

rer Wanderfischarten mit Reproduktionsdefiziten der typischen Rheinfischfauna.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Die Fisch- und Laichschonbezirke umfassen jeweils die in den Karten (Anlage 1.1 – 1.7) dargestellten Flächen ab der Uferlinie gemäß § 6 Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016, bis höchstens zur Mittelwasserlinie in den nachstehenden Teilabschnitten des Rheins:

1. Rhein bei Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, rechtes Rheinufer von Rhein-km 710,3 bis Rhein-km 713,1
2. Rhein bei Dormagen, Rhein-Kreis Neuss, linkes Rheinufer von Rhein-km 713,6 bis Rhein-km 716,0
3. Rhein bei Düsseldorf, rechtes Rheinufer von Rhein-km 725,55 bis Rhein-km 728,6
4. Rhein bei Düsseldorf, rechtes Rheinufer von Rhein-km 735,1 bis Rhein-km 736,8
5. Rhein bei Düsseldorf, rechtes Rheinufer von Rhein-km 739,8 bis Rhein-km 742,5
6. Rhein bei Düsseldorf, linkes Rheinufer von Rhein-km 743,2 bis Rhein-km 745,05
7. Rhein bei Düsseldorf, rechtes Rheinufer von Rhein-km 750,5 bis Rhein-km 753,1
8. Rhein bei Duisburg, rechtes Rheinufer von Rhein-km 764,8 bis Rhein-km 766,3
9. Rhein bei Duisburg, rechtes Rheinufer von Rhein-km 784,6 bis Rhein-km 786,7
10. Rhein bei Voerde (Niederrhein), Kreis Wesel, rechtes Rheinufer von Rhein-km 804,4 bis Rhein-km 806,6
11. Rhein bei Wesel, Kreis Wesel, linkes Rheinufer von Rhein-km 813,05 bis Rhein-km 815,3.

- (2) Die Fisch- und Laichschonbezirke sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1.1 bis 1.7) durch eine schwarz umrandete und schraffierte Fläche dargestellt. Die o.g. Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese kann während der Dienststunden

- bei der Bezirksregierung Düsseldorf – obere Fischereibehörde –,
- bei den Landrätinnen und Landräten der Kreise Mettmann und Wesel sowie des Rhein-Kreises Neuss, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie der Stadt Duisburg – untere Fischereibehörde –, und
- bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte Dormagen, Monheim am Rhein, Voerde (Niederrhein) und Wesel

eingesehen werden.

§ 3 Verbote

(1) In den Fisch- und Laichschonbezirken sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung des Bestandes, oder zu einer Gefährdung oder Störung der Fortpflanzung oder der Wanderbewegung der Fische führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 dieser Verordnung anders bestimmt, ist es insbesondere verboten:

1. die Habitat-, Biotop- und Vegetationsstruktur der Gewässerränder und Uferbereiche (inkl. der mittleren Niedrigwasser-, Mittelwasser- und einjähriger Hochwasserlinie) zu verändern oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
2. den Boden und Untergrund zu verändern oder Substrate und Wasserpflanzen zu entnehmen,
3. die morphologischen, hydrologischen, hydrodynamischen oder hydrochemischen Verhältnisse der Gewässer zu verändern, insbesondere eine Veränderungen der Strömungsbedingungen inklusive erhöhtem Wellenschlag vorzunehmen,
4. Uferbefestigungen zu errichten, das Ausbringen von Blocksteine oder die Schaffung homogener Tiefenverhältnisse vorzunehmen oder sonstige wasserbauliche Veränderungen mit künstlichen und homogenisierenden Substraten zu erwirken,
5. akustische Reize, Erschütterungen, Vibrationen oder andere mechanische Einwirkungen einzubringen oder zu verursachen,
6. die Temperatur-, Trübstoff- und hydraulischen Verhältnissen z. B. durch Wasserentnahmen und -einleitungen zu verändern,
7. gewässergefährliche Nähr- und Schadstoffe (u.a. Stickstoff- und Phosphatverbindungen, organische Verbindungen, Schwermetalle, Salze, Mikroschadstoffe, endokrin wirkende Stoffe und sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe) zu lagern, abzulagern oder einzubringen,
8. die Schonbezirke mit nichtionisierender, elektromagnetischer, ionisierender oder radioaktiver Strahlung auszusetzen,
9. bauliche Anlagen sowie sonstige Barrieren inkl. Einlass, Lande- und Ausstiegsstellen für den Wasser- und Modellsport zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern,
10. Fischbesitz abweichend von § 14 der Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172), in der jeweils geltenden Fassung bzw. den im aktuellen

Wanderfischprogramm in NRW vorgesehenen Artenhilfsmaßnahmen (z. B. für Maifisch, Aal) vorzunehmen,

11. in den Gewässerabschnitten Bade- und Wassersport inkl. Tauchsport auszuüben,
12. Uferabschnitte aufzuschütten, zu verfüllen oder abzugraben oder durch künstliche Veränderungen der Gewässersohle in Höhe, Breite und Tiefe vorzunehmen,
13. Ver- und Entsorgungsleitungen zu errichten oder zu verändern.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

(1) Unberührt und daher nicht betroffen von den Verboten des § 3 bleiben

1. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung in den jeweils geltenden Fassungen, dies beinhaltet auch die ganzjährige Erlaubnis zum Betreten der Uferbereiche und des Flussbettes zur Ausübung des Angelfischereirechtes;
2. die hoheitlichen Aufgaben des Bundes nach dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), in der jeweils geltenden Fassung;
3. Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 9 und 12 – 13, wenn und soweit diese den Bewirtschaftungszielen nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen;
4. Tätigkeiten und Vorhaben, soweit sie aufgrund einer wasserrechtlichen Entscheidung zulässig sind;
5. Tätigkeiten im Rahmen der Ermittlung der Grundlage der Wasserwirtschaft (§ 89 Landeswassergesetz) und der Gewässeraufsicht (§§ 93 ff. Landeswassergesetz) im Benehmen mit der unteren Fischereibehörde;
6. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes;
7. die von den unteren Naturschutz- und Fischereibehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
8. die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen, von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen

- einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, von Rohrfernleitungsanlagen sowie von Brücken, Straßen, Wegen und Plätzen;
9. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), in der jeweils geltenden Fassung und des Landesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 in den jeweils geltenden Fassungen;
 10. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Unberührt bleiben weitergehende Verbote aufgrund naturschutzrechtlicher Festsetzungen als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß §§ 22 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung durch Landschaftspläne oder Schutzverordnungen sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist,
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. dies aus Gründen fischhegerischer oder wissenschaftlicher Art erforderlich ist.
- (2) Auf Antrag ist für wassersportliche Aktivitäten oder Einlass-, Lande- und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn diese mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind.
- (3) Für die Erteilung der Ausnahme ist die obere Fischereibehörde zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot des § 3 dieser Verordnung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 55 Abs. 3 Landesfischereigesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 324 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe erwirkt werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt gemäß § 33 Ordnungsbüroengesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bezirksregierung Düsseldorf
als obere Fischereibehörde

Im Auftrag
gezeichnet
Udo Hasselberg

Anlage: 7 Karten 1.1-1.7

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 344

274 **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs.1 der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Firma SCHEREN LOGISTIK GmbH, Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0043/16/9.3.1.30

Düsseldorf, den 20. September 2017

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der SCHEREN LOGISTIK GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers durch Erhöhung der genehmigungspflichtigen Lagermengen in den bestehenden Hallen, Erweiterung

der Sicherheitstechnik sowie sonstige Maßnahmen in 40589 Düsseldorf, Karweg 10

Die Firma SCHEREN LOGISTIK GmbH hat mit Datum vom 11.07.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers gestellt.

Das Gefahrstofflager befindet sich auf dem Werksgelände der Firma SCHEREN LOGISTIK GmbH, Karweg 10, 40589 Düsseldorf, Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 19, Flurstücke 43, 69, 70 und 93

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der genehmigten Lagermengen in den bestehenden Lagerhallen:

- a) Lagerung von insgesamt 500 t sehr giftiger Stoffe in den Hallen 1, 3 und 7,
- b) Lagerung von insgesamt 2.500 t giftiger Stoffe in den Hallen 1-7,
- c) Lagerung von Gefahrstoffen der Wassergefährdungsklassen bis WGK 3 in den Hallen 1-7 mit einer maximalen Lagerkapazität von 16.748 t,
- d) Lagerung von 2.400 t entzündbarer Flüssigkeiten in der Halle 7 und
- e) Lagerung von 50 t entzündbarer Flüssigkeiten in der Halle 6.

2. Erweiterung der Sicherheitstechnik

- a) Installation einer Blitzschutzanlage auf Halle 4 und
- b) Installation einer Sprinkleranlage in den Hallen 2, 4, 5.1 und 5.2.

3. Sonstige Maßnahmen

- a) Errichtung einer Klimaanlage in der Halle 3,
- b) Sanierung des Hallendaches und des Hallenbodens in der Halle 4 und
- c) Aufstellung eines redundanten Vorratstanks (ca. 600 m³) auf dem Nachbargrundstück „Am Tripelsberg 110“ als zweites Wasserreservoir für die Sprinkleranlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.3.1 Nr.30 Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), da es sich um eine der dort genannten Anlagen, „die der Lagerung von in Stoff-

liste zu Nummer 9.3 genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste ausgewiesenen Mengen oder mehr“, handelt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 9.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Daher ist gemäß § 3 c UVP eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese UVP-Pflicht im Einzelfall ist Teil der Antragsunterlagen.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **04.10.2017 bis einschließlich 03.11.2017** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 14.00 Uhr

und

Stadt Düsseldorf, Rathaus Benrath, Bezirksverwaltungsstelle 9, Zimmer 3, Benrodestraße 46, 40597 Düsseldorf,

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Ce 292 unter Telefon-Nr. 0211/ 475-2292 und

2. bei der Stadt Düsseldorf, Rathaus Benrath unter Telefon-Nr. 0211/89-97112.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 04.10.2017 bis zum 17.11.2017** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Sollten Sie dennoch Ihre Einwendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen, benutzen Sie bitte das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach der Bezirksregierung Düsseldorf. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese

Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **20.12.2017, 09:30 Uhr**.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der **Aula des Bürgerhauses Benrath, Benrodestr. 46, 40597 Düsseldorf**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Lowis

275 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes – Klärwerk Solingen-Ohligs

Bezirksregierung
54.07.03.67-4-18725/2017

Düsseldorf, den 18. September 2017

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
– Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsseldorf Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 29. Mai 2017 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Solingen-Ohligs durch die Errichtung und den Betrieb eines Technikcontainers gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Solingen-Ohligs der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Haan, Hilden und Solingen (für bis zu 130.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 4 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb eines Technikcontainers (Versiegelung von ca. 15 m² Grundfläche) beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich eine mit Rasen und Berberitzensträuchern bewachsene, 102 m² große Fläche. Der Betrieb der im Container untergebrachten Pum-

pe zur Beschickung eines bereits vorhandenen Annahmebehälters mit über LKW angeliefertem Abwasser ist einschließlich Mess-, Steuer und Regelungstechnik mit einem geringen Verbrauch elektrischer Energie verbunden.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Mündungsbereich vom Lochbach in die Itter und ist anthropogen überformt. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, d. h. um einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes ca. 102 m² Fläche während der Bauarbeiten beansprucht wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Michael Odenthal

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 349

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

276 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 06. Oktober 2017

Regionalverband Ruhr

Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 06. Oktober 2017 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen / Strukturausschuss

1.1 Linienbestimmung für den Neubau der L667n - Ortsumgehung Freiske - Beschluss über die Zustimmung zur Trassenführung

Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr / Planungsausschuss

1.2 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Gebiet der Stadt Gladbeck

1.3 81. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) und 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil – Bekanntmachung

1.4 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

2.1 Umbesetzung in den Ausschüssen

2.2 Haushaltsangelegenheiten

2.2.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2018

2.2.2 Einbringung des Haushaltes 2018

2.3 Aufstellung des Regionalplans Metropole Ruhr – Fassung des Erarbeitungsbeschlusses
Fraktionsantrag der FDP-Fraktion

2.4 Standortmarketingkampagne - Logo- und CD-Systematik der RVR-Familie

Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.5 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange und als Regionalplanungsbehörde zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr

2.6 Stellungnahme des RVR zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Essen

Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

2.7 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2016

2.8 Dringlichkeitsentscheidung
Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- Änderung des § 1 „Firma und Sitz“ des Gesellschaftsvertrages aufgrund der beabsichtigten Namensänderung der wmr auf Business Metropole Ruhr GmbH

2.9 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2016

2.10 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2016

2.11 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Minegas - Erwerb zusätzlicher Anteile und Änderung des Gesellschaftsvertrages

2.12 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 der nicht am Verschmelzungsprozess beteiligten Freizeitgesellschaften (Freizeitzentrum Xanten GmbH, Revierpark Gysenberg Herne GmbH, Revierpark Wischlingen GmbH)

2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern am See mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2016

- 2.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern
am See mbH - Jahresabschluss zum
31.12.2016
- 2.15 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Maximilianpark Hamm GmbH - Jahresab-
schluss zum 31.12.2016
- 2.16 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Maximilianpark Hamm GmbH -
Änderung des Zuschuss- und Finanzie-
rungsvertrages 2018-2020
- 2.17 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Revierpark Wischlingen GmbH - Neubau
Westbad im Revierpark
- 2.18 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Betriebliche Zusatzversorgung - Revier-
park Gysenberg Herne GmbH - Änderung
der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag
- 2.19 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Betriebliche Zusatzversorgung - Freizeit-
gesellschaft Metropole Ruhr mbH - Ver-
pflichtungserklärung
- 2.20 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2016
- 2.21 Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2016
- 2.22 Ruhrwind Herten GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Vorlagen aus dem Kultur- und Sportaus-
schuss
- 2.23 Geschichte und Programm RUHR 20 | 21 +
Beschluss zur Vorbereitung auf das RVR-
Themenjahr 2020
- 2.24 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 14.09.2017



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 350

277 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf**

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für NRW Hier: Widerruf Ihrer Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 28. November 2013) vom 15. September 2017, Aktenzeichen IV Na/Bk, an Francisco José Do Carmo Brites, geb. 22.03.1970 in Figueira da Foz, letzte bekannte Anschrift: Gerresheimer Straße 304, 40721 Hilden, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 15.09.2017

Der Hauptgeschäftsführer

J. A.

Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 352

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf